

Satzung des BKUD „Behar“ München e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.02.2018 in München

Eintragung und Registrierung wird noch beantragt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BKUD „Behar“ München e. V.
2. Sitz des Vereins ist München
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Bestimmung

1. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bosnisch-Herzegowinischen Sprache, Kultur und Folklore sowie die Kontakte mit Bosnien und Herzegowina, der Menschen aus Bosnien und Herzegowina untereinander und zu Menschen anderer Nationalitäten, die Interessen am Kennenlernen und der Pflege bosnisch-herzegowinischer Kultur haben. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege des bosnisch-herzegowinischen Liedguts und der Einübung von Volkstänzen aus ganz Bosnien und Herzegowina verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit der Löschung)
6. Das Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Das Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10,00 Euro monatlich zu leisten, dieser kann monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich geleistet werden.
2. Die Mitgliedsversammlung entscheidet über die Beitragshöhe. Sie kann jederzeit die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen mehrheitlich beschließen. Dies bedarf keiner Satzungsänderung.

(Durch die Beschlüsse über die Beitragshöhe in der Mitgliedsversammlung kann der Beitrag den Erfordernissen ohne jeweilige Satzungsänderung und Einreichung der Satzung an das Vereinsregister angepasst werden. Als Beitrag kann-nur in der Satzung- auch ein Aufnahmebeitrag vorgesehen werden. Auch einmalige Umlagen oder nach Mitgliedsgruppen differenzierte Beiträge sind nur möglich, wenn dies die Satzung vorsieht)

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft, Zwecks Verwendung für die Förderung der bosnisch-herzegowinische Sprache, Kultur oder Folklore.

München, 01.02.2018

01. _____

Elvis Isakovic

02. _____

Arnes Kenjar

03. _____

Ermin Hodzic

04. _____

Jasna Isakovic

05. _____

Dzenita Husic

06. _____

Ajdin Kenjar

07. _____

Anita Hodzic